

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

34/2009, 6. Juli 2009

INHALTSÜBERSICHT

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	492
Erste Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin	494
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	496
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin	498
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung und Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin	500
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	502
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin	504
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin	506
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin	508
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin	511
Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Europäisches und Internationales Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin	513
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Public Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin	514
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Rechtswissenschaft des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin	517
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Bioinformatik der Freien Universität Berlin und der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)	423

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), sowie § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 11. März 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs vom 23. April 2008 (FU-Mitteilungen 22/2008, S. 258) erlassen:*

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung

„(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerLHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerLHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerLHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerLHZG ermittelt.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 18. Juni 2009 bestätigt worden.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).
 - a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:

1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Eine moderne Fremdsprache bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

2. Deutsche Philologie

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)

3. Englische Philologie

- Englisch (F1 in der Formel)
- Deutsch im Leistungskurs (F2 in der Formel) oder
- eine moderne Fremdsprache (nicht Englisch) bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

4. Filmwissenschaft

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Bildende Kunst bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

5. Frankreichstudien

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Französisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

6. Französische Philologie

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Französisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

7. Griechische Philologie

- Griechisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel)
- Latein bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

8. Italienstudien

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Italienisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

9. Italienische Philologie

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Italienisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

10. Lateinische Philologie

- Latein bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel)

11. Neogräzistik

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Eine moderne Fremdsprache bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

12. Niederländische Philologie

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Englisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

13. Philosophie

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Philosophie bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

14. Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Spanisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

15. Theaterwissenschaft

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Bildende Kunst bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturprüfung oder im vierten Kurshalbjahr mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.

4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten des jeweiligen Bachelorstudiengangs. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.“

2. Anlage 2 entfällt.

3. Anlage 3 entfällt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/ 1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 4. Februar 2009 folgende Erste Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften vom 16. April 2008 (FU-Mitteilungen 22/2008, S. 263) erlassen:*

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Studiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die in § 1 genannten Studiengänge Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juni 2009 bestätigt worden.

3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).

a) In die Auswahlentscheidung werden für die jeweiligen Studiengänge folgende Fächer einbezogen:

1. Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Sozialkunde (Politikwissenschaft 90 Leistungspunkte)

2. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

und

3. Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

– Fach 1: Politische Weltkunde bzw. Sozialkunde bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel),

– Fach 2: Deutsch im Leistungskurs (F2 in der Formel)

sowie

4. Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie

– Fach 1: Moderne Fremdsprache bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel),

– Fach 2: Politische Weltkunde bzw. Sozialkunde bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturprüfung oder im vierten Kurshalbjahr mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.

4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für die Studiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können. Sie müssen für

– den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Sozialkunde (Politikwissenschaft 90 Leistungspunkte)

und

– den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft mindestens 3 Monate,

für den

– Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

und

- den Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie

mindestens 6 Monate ausgeübt worden sein.

Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten der Studiengänge gemäß § 1. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Studiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.“

2. Die Anlage zu § 4 Abs. 3 Buchst. b): Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis der Studienberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote entfällt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 7. Januar 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Biologie Chemie, Pharmazie vom 23. April 2008 (FU-Mitteilungen 22/2008, S. 266) Satzung erlassen:*

Artikel I

1. In der Überschrift entfallen die Wörter „im Diplomstudiengang Biochemie und“.

2. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Bachelorstudiengang Biochemie“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).

a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:

- Fach 1 Mathematik, Informatik oder Physik (F1 in der Formel),
- Fach 2 Biologie oder Chemie (F2 in der Formel).

b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 Mathematik, Informatik oder Physik gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturprüfung oder im vierten Kurshalbjahr mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.

4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens 2 Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten für den jeweiligen Bachelorstudiengang. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden pro Studiengang mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen in den jeweiligen Bachelorstudiengängen prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.“

4. Die Anlage: Zuordnung von Auswahlpunkten zur ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b) Satz 1 entfällt.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juni 2009 bestätigt worden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzugangsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 11. Februar 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft erlassen:*

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE.$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist

die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).
 - a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:
 - Fach 1 Deutsch (F1 in der Formel),
 - Fach 2 Mathematik (F2 in der Formel).
 - b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 Deutsch gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturprüfung oder im vierten Kurshalbjahr mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.
4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können. Dies gilt insbesondere für die in der Anlage aufgeführten Ausbildungsberufe. Sie müssen für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen in den Bachelorstudiengängen gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.“

2. Die Anlage zu § 4 Abs. 3 Buchst. b): Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote entfällt.

3. Es wird eine

Anlage mit folgender Liste von Ausbildungsberufen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 angefügt.

- Automobilkauffrau oder Automobilkaufmann
- Bankkauffrau oder Bankkaufmann

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juni 2009 bestätigt worden.

- Bürokauffrau oder Bürokaufmann
- Kauffrau oder Kaufmann im Einzelhandel
- Hotelkauffrau oder Hotelkaufmann
- Informations- und Kommunikationssystemkauffrau oder Informations- und Kommunikationssystemkaufmann
- Industriekauffrau oder Industriekaufmann
- Informatikkauffrau oder Informatikkaufmann
- Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau oder Informations- und Kommunikationssystemkaufmann
- Investmentfondskauffrau oder Investmentkaufmann
- Kauffrau oder Kaufmann für audiovisuelle Medien
- Kauffrau oder Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kauffrau oder Kaufmann im Gesundheitswesen
- Kauffrau oder Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Immobilienkauffrau oder Immobilienkaufmann
- Kauffrau oder Kaufmann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- Kauffrau oder Kaufmann für Speditions- und Logistikdienstleistung (ehem. Speditionskaufmann)
- Luftverkehrskauffrau oder -kaufmann
- Reiseverkehrskauffrau oder Reiseverkehrskaufmann
- Schifffahrtskauffrau oder Schifffahrtskaufmann
- Sport- und Fitnesskauffrau oder Sport- und Fitnesskaufmann
- Steuerfachangestellte oder Steuerfachangestellter
- Veranstaltungskauffrau oder Veranstaltungskaufmann
- Medienkauffrau oder Medienkaufmann Digital und Print
- Kauffrau oder Kaufmann für Versicherung und Finanzen
- Kauffrau oder Kaufmann für Marketingkommunikation

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung und Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für die Bachelorstudiengänge Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung und Grundschulpädagogik vom 24. April 2008 (FU-Mitteilungen 26/ 2008, S. 514) Satzung erlassen:*

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).
 - a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:
 - Fach 1 Mathematik (F1 in der Formel),
 - Fach 2 Deutsch (F2 in der Formel)
 - b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturprüfung oder im vierten Kurshalbjahr mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.
4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens sechs Monate mit wöchentlich mindestens 15 Zeitarbeitsstunden in einer der in der Anlage angeführten Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten oder praktischen Tätigkeiten ausgeführt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten. Über die Anerkennung der Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit entscheiden die Auswahlbeauftragten. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.“

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juni 2009 bestätigt worden.

2. Die Anlage: Zuordnung von Auswahlpunkten gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b) Satz 1 entfällt.

3. Der Satzung wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 über studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit

1. Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung:

- a) Ausbildung zur Erzieherin oder Erzieher und Heilpädagogin oder Heilpädagoge – Nach Ausbildungsabschluss mindestens drei Jahre Berufserfahrung;
- b) Ausbildung in Tätigkeitsbereichen der sozialen Berufe (insbesondere Kinderkrankenschwester, Altenpflegerin, Sozialpfleger) – Nach Ausbildungsabschluss mindestens drei Jahre Berufserfahrung;
- c) Praktika in schulischen oder außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendberufshilfe und -bildung – Mindestens sechs Monate;
- d) Praktika in Einrichtungen der Erwachsenenbildung – Mindestens sechs Monate;

e) Praktika in Tätigkeitsfeldern der Personalentwicklung und der Organisationsentwicklung – Mindestens sechs Monate;

f) Praktika in Tätigkeitsfeldern der sozialen Dienste – Mindestens sechs Monate“

2. Grundschulpädagogik

- a) Tätigkeit in öffentlichen und anerkannten privaten Schulen im Sinne des Berliner Schulgesetzes (die Schulen müssen nicht im Land Berlin gelegen sein);
- b) Tätigkeit in Kindergärten und Vorschulen;
- c) Tätigkeit in Einrichtungen der Jugendpflege (insbesondere Kinderheime, Jugendheime, Schulstationen) im Sinne des Jugendhilfegesetzes;
- d) Erziehung von Kindern über mindestens ein Jahr, die in geeigneter Form, über deren Relevanz die Auswahlbeauftragten entscheiden, nachgewiesen wird.
- e) Sonstige praktische Tätigkeiten, bei denen eine unterrichtliche oder erzieherische Tätigkeit ausgeübt wird.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 13. März 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften vom 4. Juni und 16. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 41/2008, S. 1106) erlassen:*

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * (BE)$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der

Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).

a) Für die einzelnen Bachelorstudiengänge werden folgende Fächer in die Auswahlentscheidung einbezogen:

1. Altertumswissenschaften

- Latein bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel)
- Mathematik im Leistungskurs (F2 in der Formel)

2. Chinastudien/Ostasienwissenschaften

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Englisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

3. Geschichte

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Geschichte bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

4. Geschichte und Kultur des Vorderen Orients

- Englisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel)
- eine weitere moderne Fremdsprache bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

5. Japanstudien/Ostasienwissenschaften

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Geschichte bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

6. Judaistik

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- eine moderne Fremdsprache bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

7. Koreastudien/Ostasienwissenschaften

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Englisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

8. Kunstgeschichte

- Deutsch im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Geschichte bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 gemäß Buchst. a) nachgewiesen, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen,

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juni 2009 bestätigt worden.

wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.

4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 Aufschluss geben können. Sie müssen mindestens in einem Umfang ausgeübt worden sein, der einem halben Jahr Vollbeschäftigung entspricht. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten des jeweiligen Bachelorstudiengangs. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 prüfungsbe-rechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.“

2. Die Anlage zu § 4 Abs. 3 Buchst. b) entfällt.

Artikel I

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) und § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 4. Februar 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien vom 23. April 2008 (FU-Mitteilungen 23/2008, S. 284) Satzung erlassen:*

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. i BerLHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerLHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerLHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerLHZG ermittelt.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juni 2009 bestätigt worden.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE$$

2. Das in Abs. 1 Nr. i genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).

a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:

- Englisch (F1 in der Formel),
- eines der folgenden Fächer:
 - Geschichte
 - Politische Weltkunde bzw. Gemeinschaftskunde
 - Sozialkunde
 - Wirtschaft bzw. Wirtschaftskunde
 - Mathematik
 - Deutsch
 - Philosophie
 - Kunst bzw. Kunsterziehung (F2 in der Formel)

b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturprüfung oder im vierten Kurshalbjahr mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.

4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens 6 Monate ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten des Bachelorstudiengangs Nordamerikastudien. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden des Institutsrats im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Bachelorstudiengang Nordamerikastudien

prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.“

2. Die Anlage zu § 4 Abs. 3 Buchst. b: Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote entfällt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 7. Januar 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 23. April 2008 (FU-Mitteilungen 22/2008, S. 272) Satzung erlassen:*

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE$$

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juni 2009 bestätigt worden.

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).
 - a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:
 - Fach 1 Mathematik, sofern dieses im Leistungskurs belegt worden ist (F1 in der Formel),
 - Fach 2 Physik (F2 in der Formel).
 - b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 Mathematik gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturprüfung oder im vierten Kurshalbjahr mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.
4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für einen Bachelorstudiengang gemäß § 1 Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten der Bachelorstudiengänge gemäß § 1. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.
 - (3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden jeweils zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.
 - (4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.“
2. Die Anlage zu § 4 Abs. 3 Buchst. b: Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote entfällt.
3. Die Satzung erhält folgende Anlage:

**„Anlage über studienrelevante Berufsausbildungen,
Berufstätigkeiten oder praktische Tätigkeiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4:**

1. Ausbildung zum Mathematisch-Technischen Assistenten bzw. zur Mathematisch-Technischen Assistentin,
2. Ausbildung zum Fachinformatiker bzw. zur Fachinformatikerin und
3. Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit auf einem Gebiet mit mathematisch-informatischem Bezug.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 29. April 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs vom 21. Mai 2008 (FU-Mitteilungen 26/2008, S. 521) Satzung erlassen:*

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

(2) Es wird für den jeweiligen Bachelorstudiengang eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der

Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).

a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:

– **im Bachelorstudiengang Geologische Wissenschaften**

Fach 1: Mathematik im Leistungskurs (F1 in der Formel)

Fach 2: ein weiteres naturwissenschaftliches Fach bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

– **im Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften**

Fach 1: Mathematik im Leistungskurs (F1 in der Formel)

Fach 2: Erdkunde bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

– **im Bachelorstudiengang Meteorologie**

Fach 1: Mathematik im Leistungskurs (F1 in der Formel)

Fach 2: Physik (F2 in der Formel)

b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das jeweilige Fach 1 gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturprüfung oder im vierten Kurshalbjahr mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.

4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang Aufschluss geben können. Dies gilt insbesondere für die in der Anlage aufgeführten Ausbildungsberufe. Sie müssen für mindestens drei Monate ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten des jeweiligen Bachelorstudiengangs. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im je-

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juni 2009 bestätigt worden.

weiligen Bachelorstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.“

2. Die Anlage zu § 4 Abs. 3 Buchst. b): Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote entfällt.

3. Der Satzung wird folgende Anlage neu angefügt:

**„Anlage gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4
Studiengangsrelevante Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten oder praktischen Tätigkeiten für die folgenden Bachelorstudiengänge**

a) Geologische Wissenschaften

- Aufbereitungsmechanikerin oder -mechaniker (Braunkohle, Feuerfeste/keramische Rohstoffe, Naturstein, Sand und Kies, Steinkohle)
- Baustoffprüferin oder -prüfer
- Berg- und Maschinenfrau oder -mann
- Bergmechanikerin oder -mechaniker
- Bergvermessungstechnikerin oder -techniker
- Biologielaborantin oder -laborant
- Brunnenbauerin oder -bauer
- Chemielaborantin oder -laborant
- Diamantschleiferin oder -schleifer
- Edelsteinschleiferin oder -schleifer
- Kartographin oder Kartograph
- Mathematisch-technische Assistentin oder Mathematisch-technischer Assistent
- Pharmakantin oder Pharmakant
- Physiklaborantin oder -laborant
- Steinmetzin oder -metz
- Steinbildhauerin oder -hauer
- Vermessungstechnikerin oder -techniker
- Wasserbauerin oder -bauer
- Werksteinfacharbeiterin oder -arbeiter (Restauration und Denkmalgestaltung)

b) Geographische Wissenschaften

- Aufbereitungsmechanikerin (Naturstein, Sand und Kies, Steinkohle)
- Bergmechanikerin oder Bergmechaniker
- Bergvermessungstechnikerin oder -techniker
- Biologielaborantin oder -laborant

- Chemielaborantin oder -laborant
- Fachangestellte oder -angestellter für Medien- und Informationsdienste (Archiv)
- Fachangestellte oder -angestellter für Medien- und Informationsdienste (Information und Dokumentation)
- Fachinformatikerin oder -informatiker (Anwendungsentwicklung)
- Fachinformatikerin oder -informatiker (Systemintegration)
- Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
- Fachkraft für Wasserwirtschaft
- Informationselektronikerin oder -elektroniker
- Kartographin oder Kartograph
- Landwirtschaftlich-technische Laborantin oder Landwirtschaftlich-technischer Laborant
- Luftverkehrskauffrau oder -mann
- Mathematisch-technische Assistentin oder Mathematisch-technischer Assistent
- Mechatronikerin oder Mechatroniker
- Mediengestalterin oder -gestalter für Digital- und Printmedien (Mediendesign)
- Technische Zeichnerin oder Technischer Zeichner

c) Meteorologie

- Anlagemechanikerin oder -mechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Biologielaborantin oder -laborant
- Chemielaborantin oder -laborant
- Chemikantin oder Chemikant
- Elektronikerin oder Elektroniker – Energie- und Gebäudetechnik
- Fachangestellte oder -angestellter für Medien- und Informationsdienste (Bildagentur)
- Fachangestellte oder -angestellter für Medien- und Informationsdienste (Information und Dokumentation)
- Fachinformatikerin oder -informatiker (Anwendungsentwicklung)
- Fachkraft für Wasserwirtschaft
- Forstwirtin oder Forstwirt
- Informationselektronikerin oder -elektroniker
- IT-Systemelektronikerin oder -elektroniker
- Kartographin oder Kartograph
- Kauffrau oder Kaumann für Tourismus und Freizeit
- Kauffrau oder Kaufmann für Verkehrsservice
- Landwirtin oder Landwirt
- Luftverkehrskauffrau oder -kaufmann
- Mathematisch-technische Assistentin oder Mathematisch-technischer Assistent
- Mediengestalterin oder -gestalter Bild und Ton

Mediengestalterin für Digital- und Printmedien (Medienberatung)

Mediengestalterin oder -gestalter für Digital- und Printmedien (Mediendesign)

Mediengestalterin oder -gestalter für Digital- und Printmedien (Medienoperating)

Mediengestalterin oder -gestalter für Digital- und Printmedien (Medientechnik)

Medienkauffrau oder -kaufmann für Digital- und Print
Physiklaborantin oder -laborant

Reiseverkehrskauffrau oder -kaufmann

Schiffahrtskauffrau oder -kaufmann Linienfahrt (Linienreederei, Linienagent)

Schiffahrtskauffrau oder -kaufmann Trampfahrt (Trampreederei, Schiffsmakler)

Systemelektronikerin oder -elektroniker

Systeminformatikerin oder -informatiker

Thermometermacherin oder -macher (Thermometerjustieren)

Vermessungstechnikerin oder -techniker

Verwaltungsfachangestellte oder -angestellter (Bundesverwaltung)

Verwaltungsfachangestellte oder -angestellter (Landesverwaltung)

Verwaltungsfachangestellte oder -angestellter (Kommunalverwaltung)“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen
in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs
Physik der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin am 07. Januar 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Physik vom 4. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 40/2008, S. 1099) Satzung erlassen:*

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juni 2009 bestätigt worden.

3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).

a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:

- Fach 1 Physik, sofern dieses im Leistungs- oder Grundkurs belegt worden ist (F1 in der Formel),
- Fach 2 Mathematik, sofern dieses im Leistungskurs belegt worden ist (F2 in der Formel).

b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 Mathematik gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturprüfung oder im vierten Kurshalbjahr mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.

4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für einen Bachelorstudiengang gemäß § 1 Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktag umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten der Bachelorstudiengänge gemäß § 1. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden jeweils zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.“

2. Die Anlage zu § 4 Abs. 3 Buchst. b: Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote entfällt.

3. Die Satzung erhält folgende Anlage:

„Folgende Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten oder praktische Tätigkeiten werden gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 4 als studienrelevante Tätigkeiten anerkannt:

1. Ausbildung zum Mathematisch-Technischen Assistenten,
2. Ausbildung zum Fachinformatiker und
3. Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit auf einem Gebiet mit mathematisch/informatischem Bezug“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Gebührensatzung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Europäisches und Internationales Wirtschafts-,
Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 23. April 2009 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europäisches und Internationales Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht erlassen:*

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Europäisches und Internationales Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr (Masterstudiengang).

**§ 2
Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Masterstudiengang für den Vollzeitstudiengang beträgt pro Semester 4.000,€, insgesamt 8.000,€, für den berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang 2.250,€ pro Semester, insgesamt 9.000,€. Hinzu kommen die von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge. Für den Vollzeitstudiengang sind die Gebühren für ein Semester, für den berufsbegleitenden Studiengang die Gebühren für zwei Semester jeweils im Voraus zu entrichten.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. Juni 2009 bestätigt worden.

(2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig sind die Auswahlbeauftragten. Für die zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 Satz 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 3
Zahlungsverfahren**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der jeweils fälligen Gebühr zuzüglich der zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge oder der Nachweis der Übernahme dieser Summe durch einen Kostenträger, insbesondere durch staatliche oder überstaatliche oder diesen gleichgestellte Einrichtungen, ist für den Vollzeitstudiengang spätestens bei der Immatrikulation zum ersten Semester und der Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen, für den berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang ist die Zahlung der Gebühr bei der Immatrikulation zum ersten Semester und der Rückmeldung zum dritten Semester, die Zahlung der Semestergebühren und -beiträge ist bei der Immatrikulation und der Rückmeldung zu den weiteren Semestern entsprechend nachzuweisen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums ist die Hälfte der Gebühr für das erste Semester zu zahlen. Darüber hinausgehende Vorauszahlungen werden zurückerstattet. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die gesamte Gebühr für die gesamte Studiendauer unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen zu zahlen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Public Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 24. März 2009 folgende Satzung erlassen:*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHGG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den konsekutiven Masterstudiengang Public Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang).

§ 2

Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 12. Juni 2009 bestätigt worden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in Volkswirtschaftslehre oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss. Voraussetzung ist ein Abschluss mit einem Anteil an Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik oder Ökonometrie von mindestens 80 Leistungspunkten, wovon mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre sein müssen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, und die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4**Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Ab dem Wintersemester 2009/10 werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. einer Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Gewichtungsmmaßstab ist der in Leistungspunkten ausgedrückte Umfang folgender Studienfächer:

1. Öffentliche Finanzen: Einnahmen
2. Öffentliche Finanzen: Ausgaben
3. Arbeitsmarktökonomik
4. Umweltökonomik
5. Wirtschaftspolitik
6. Wirtschaftsgeschichte
7. Arbeitsrecht

b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden Auswahlpunkte gemäß Anlage 1, dem jeweils in Leistungspunkten ausgedrückten Umfang der Studienfächer Auswahlpunkte gemäß Anlage 2 zugeordnet. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen in dem Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist

nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

§ 5**Erstellen einer Rangliste**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste gebildet. Besteht nach Abschluss des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, so wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

§ 6**Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der vom Bereich Bewerbung und Zulassung aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 7**Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlagen zu § 4 Abs. 4 Buchst. b

Anlage 1: Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 3

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

Anlage 2: Zuordnung von Auswahlpunkten zum in Leistungspunkten ausgedrückten Umfang der gewichteten Studienfächer

Umfang der gewichteten Studienfächer/ Leistungspunkte	Auswahlpunkte
40 bis 60	20
35 bis 39	17
30 bis 34	14
25 bis 29	11
20 bis 24	8
15 bis 19	5
10 bis 14	2

**Satzung zur Regelung
der Vergabe von Studienplätzen
im Studiengang Rechtswissenschaft
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 209) und § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 294) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin am 14. Januar 2009 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BerLHG und das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Studiengang Rechtswissenschaft des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Rechtswissenschaft ist die Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder eine sonstige, gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

**§ 3
Auswahlquote**

60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 4
Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Für den Studiengang Rechtswissenschaft gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerlHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerlHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Rechtswissenschaft Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerlHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).
 - a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:
 - Fach 1 Deutsch (F1 in der Formel),
 - Fach 2 Mathematik (F2 in der Formel),
 sofern diese im Leistungskurs belegt worden sind.
 - b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturprüfung oder im vierten Kurshalbjahr mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.

4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Studiengang Rechtswissenschaft Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens 3 Monate ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Eine studienrelevante praktische Tätigkeit ist insbesondere eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Praktikum in einer studienrelevanten Einrichtung im Bereich der Justiz, Anwalt-

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juni 2009 bestätigt worden.

schaft oder Verwaltung. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten des Studiengangs Rechtswissenschaft. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Studiengang Rechtswissenschaft prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist

zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaft bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Rechtswissenschaft des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 23. April 2008 (FU-Mitteilungen 22/2008, S. 277) außer Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Bioinformatik der Freien Universität Berlin und der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) sowie §§ 71 Abs. 1 Nr. 1 und 74 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209) und § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzugangsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) hat die von den Fachbereichen Mathematik und Informatik und Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin sowie der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) eingesetzte Gemeinsame Kommission Bioinformatik am 18. Mai 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Bioinformatik vom 21. Mai, 4. Juni und 7. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 37/2008 und Amtliches Mitteilungsblatt der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) 37/2008) erlassen:*

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung

„(1) Für den Bachelorstudiengang Bioinformatik gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Bioinformatik Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juni 2009 bestätigt worden.

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).

a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:

- Fach 1 Mathematik (F1 in der Formel),
- Fach 2 Informatik (F2 in der Formel)

b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 Mathematik gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturprüfung oder im vierten Kurshalbjahr mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.

4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Bioinformatik Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens drei Monate ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten des Bachelorstudiengangs Bioinformatik. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Bioinformatik im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Fakultätsleitung der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) bestellt. Sie müssen im Bachelorstudiengang Bioinformatik prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder zur Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

sig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.“

2. Die Anlage zu § 4 Abs. 3 Buchst. b) entfällt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.